

Merkblatt Schülerfahrten (Bildungs- und Teilhabepaket) (Stand: Juni 2021)

1.

Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Schule
Prüfung nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung NRW:
Ein ermäßigtes „Schokoticket“ erhält ausschließlich, wer ...
(1) die nächstgelegene Schule besucht und
(2) der Fußweg zur Schule mindestens
2,0 km (Primarstufe)
3,5 km (Sekundarstufe I)
5,0 km (Sekundarstufe II) beträgt.

Antragsformulare erhalten Sie im Sekretariat der Schule!

Ansprechpartner/innen beim Amt für Kinder, Jugend und Schule:
Frau Conrad-van Oost 455-4516 (Gesamtschulen)
Herr Kissmann 455-4519 (Berufskollegs und Förderschulen)

2.

Wenn die o.g. **Voraussetzungen erfüllt** sind, wird Ihnen das „**Schokoticket**“ von der Ruhrbahn GmbH zugesandt.

Sie erhalten eine **Ablehnung** durch einen schriftlichen Bescheid (vom Amt für Kinder, Jugend und Schule).

3.

Zahlung eines Eigenanteils an die Ruhrbahn GmbH
Der zu zahlende Eigenanteil ist erstattungsfähig.
Es besteht ein Anspruch auf Übernahme von Fahrtkosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket !

Info:
Eine **Hilfeleistung durch das Jobcenter** ist **nur in Ausnahmefällen** möglich – beispielsweise, wenn Jugendliche, die ein Weiterbildungskolleg besuchen, nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis der Schülerfahrkostenverordnung gehören. Diese Härtefälle sind individuell zu entscheiden.

Hinweis:
Inhaber des MülheimPasses zahlen nach dem derzeitigen Katalog keinen Eigenanteil.

In einem solchen **Ausnahmefall:**
Stellen Sie bitte einen Antrag für das Bildungs- und Teilhabepaket, für den Bereich Schülerfahrten mit **Vorlage des negativen Bescheides** (vom Amt für Kinder, Jugend und Schule) **beim Jobcenter**